

Markt Meitingen



Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, der Kinderspielplätze und der Außenanlagen der Schulgelände im Markt Meitingen

- Anlagenbenutzungssatzung -

Der Markt Meitingen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 416), vom 7. August 2003 (GVBl. S. 497), vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 659), vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665), vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 405) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt Inhalt und Umfang des Benutzungsrechts und der Reinhaltungspflicht der öffentlich zugänglichen Anlagen. Diese sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Meitingen.
- (2) Anlagen nach Abs. 1 sind alle Grünanlagen und Parkanlagen, die öffentlich zugänglichen Außenanlagen der Schulgelände und die Kinderspielplätze, die vom Markt Meitingen unterhalten werden. Bestandteile der öffentlichen Anlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Spiel- und Sportplätze des Marktes Meitingen sowie die Anlageeinrichtungen.

- (3) Zu den Anlagen nach Abs. 1 gehören nicht:
1. die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Vereinssportanlagen, Schulen - wenn sie nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind -, Grünflächen der gemeindlichen Wohnanlagen und Kleingärten,
 2. Uferböschungen,
 3. Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes.

§ 2 Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Anlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Verhalten in den öffentlichen Anlagen

- (1) Die öffentlichen Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Anlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den öffentlich zugänglichen Anlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. Das Betreten der Flächen, die mit Blumenschmuckbepflanzungen ausgestattet sind,
 2. das sportliche oder sportähnliche Ballspielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen,
 3. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, das Errichten und Betreiben von Feuerstellen (auch das Betreiben von Grilleinrichtungen),
 4. das Nächtigen, Herumtreiben bzw. Herumlungern,
 5. Motoren unnötig laufen zu lassen, Radios oder sonstige Tonwiedergabegeräte überlaut abzuspielen,
 6. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrzeugen oder kommunalen Fahrzeugen), das Reiten und das Radfahren. Dies gilt nicht für das Fahren mit Kleinstkinderrädern und für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind.
 7. das Reinigen von Fahrzeugen aller Art, insbesondere Kraftfahrzeugen,
 8. das Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren. Auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen, Spielwiesen etc. ist das Mitnehmen von Tieren untersagt bzw. deren Zutritt vom Eigentümer oder Besitzer zu unterbinden.

9. Plakate oder sonstige Werbemittel in den öffentlichen Anlagen anzubringen oder aufzustellen,
 10. das Abweiden, Abmähen oder Abernten,
 11. das Beschädigen der Flächen und Anlageeinrichtungen durch Mensch und Tier,
 12. die öffentlichen Anlagen zu verunreinigen, insb. durch Ausschütten, Ausgießen oder Ausfließen lassen von Putz- und Waschwasser, Jauche oder sonstiger verunreinigender Flüssigkeiten sowie durch Abstellen oder Ablagern von Steinen, Bauschutt, Schrott, Gartenabfällen, Klärschlamm, Verpackungen oder sonstigen Behältnissen, Eis und Schnee,
 13. das Betteln in jeglicher Form,
 14. das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.
 15. die Kinderspielplätze nach Einbruch der Dunkelheit zu benutzen.
- (4) Die Außenanlagen der Schulgelände (Schulhöfe, Schulsportanlagen) stehen vorrangig den schulischen Aufgaben zur Verfügung. Außerhalb der Schulzeiten können die nicht eingezäunten Außenanlagen (z.B. Grundschule Meitingen) des Schulgeländes im Rahmen dieser Satzung für die außerschulische Freizeitgestaltung genutzt werden.

§ 4 Benutzung der Anlageeinrichtungen und Spielgeräte

- (1) Bei der Benutzung der zu den öffentlichen Anlagen gehörenden Anlageeinrichtungen sind im Einzelfall getroffene Benutzungsregelungen einzuhalten. Einzelne Benutzungsregelungen können im Bedarfsfall durch Beschilderungen oder sonstige zweckmäßige Bekanntmachungsarten bekanntgegeben werden.
- (2) Durch die Benutzungsregelung kann festgelegt werden:
 1. Eine zeitliche Beschränkung der Benutzung,
 2. das Verbot des Mitbringens von Hunden und sonstigen Tieren.
- (3) Die öffentlichen Kinderspielplätze dienen als Spielfläche für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Der Markt Meitingen stellt entsprechende allgemein zugelassene Spielgeräte auf den öffentlichen Spielplätzen zur Verfügung und gewährleistet deren ordnungsgemäße Benutzbarkeit. Die Auswahl der Spielgeräte steht im alleinigen Ermessen des Marktes Meitingen.
- (4) Eine zeitliche Begrenzung der Spielzeiten für einzelne Anlagen kann aus Gründen des öffentlichen Wohls im Einzelfall angeordnet werden.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer öffentliche Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageeinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Bei Kindern trifft diese Verpflichtung den Erziehungsberechtigten, bei Tieren, die mit der Betreuung beauftragte Person oder den Halter.

§ 6 Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Anlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis des Marktes Meitingen.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Das Entgelt für die besondere Benutzung der öffentlichen Anlagen wird durch die Vereinbarung zwischen dem Markt Meitingen und dem Benutzer festgesetzt.

§ 7 Benutzungssperre

Aus besonderen Gründen, z.B. aus gartenpflegerischen Gesichtspunkten, können öffentliche Anlagen oder Teilflächen hiervon vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 8 Entwidmung

- (1) Auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Anlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Werden öffentliche Anlagen oder Teilflächen hiervon, unter Ausschluss der Zweckbestimmung des § 2, einer anderen Regelung unterstellt, wird dies vom Markt Meitingen amtlich bekannt gegeben.

§ 9 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Polizei, der zuständigen gemeindlichen Dienststelle und des Aufsichtspersonals ist sofort Folge zu leisten.

§ 10 Platzverweis und Anlagenverbot

Unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, kann vom Platz verwiesen werden:

1. Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,

2. wer in den öffentlichen Anlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind,
3. wer in die öffentliche Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen oder
4. wer gegen Anstand und Sitte verstößt

Außerdem kann ihm das Betreten der öffentlichen Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Wiederholungen sind möglich.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der öffentlichen Anlagen und der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Meitingen haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich den Vorschriften dieser Satzung oder den Anordnungen aufgrund dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlung bleiben unberührt.

§ 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung, die nicht schriftlich erfolgen muss, und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist, an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden oder des Verpflichteten nach § 5 (Beseitigungsverpflichtung) vom Markt Meitingen beseitigt werden. Der Markt Meitingen kann hierzu Dritte beauftragen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn

1. der Pflichtige nicht erreichbar ist oder
2. wenn Gefahr im Verzuge besteht oder
3. wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14 Laufende Verträge

Soweit beim Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich der Grünanlagen bestehen, findet diese Satzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meitingen, 14.03.2007



**Markt Meitingen
ausgefertigt am 29.05.2007**

Sartor
1. Bürgermeister